

NEWS

ZUSÄTZLICHE FINANZIELLE
UNTERSTÜTZUNG GEGEN DIE
FOLGEN DES CORONAVIRUS:
DER BUNDESRAT BESCHLIESST
WEITERE MILLIARDEN-HILFS-
PAKETE FÜR LIQUIDITÄTS-
ÜBERBRÜCKUNGEN, DIE
AUSWEITUNG DER KURZAR-
BEITSENTSCHÄDIGUNG SOWIE
ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

von Stefan Scherrer und Andreas Suter

Kurzarbeitsentschädigung

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 sowie am 25. März 2020 beschlossen, die Kurzarbeitsentschädigung weiter auszubauen. Die nachfolgenden Änderungen gelten vom 17. März 2020 bis zum 17. September 2020.

Neu profitieren folgende Arbeitnehmer von der Kurzarbeit, welche von der bislang geltenden Regelung noch nicht erfasst waren:

- Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverhältnissen;
- Temporärarbeitnehmer;
- Lehrlinge;
- arbeitgeberähnliche Angestellte, wie bspw. Gesellschafter bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktionäre bei einer Aktiengesellschaft;
- Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten.

Die Kurzarbeitsentschädigung der arbeitgeberähnlichen Angestellten sowie der Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, ist für eine Vollzeitstelle als Pauschale i.H.v. CHF 3'320 pro Monat beschränkt.

Die bereits gesenkte Karenzfrist von einem Tag für Kurzarbeitsentschädigungen wird gänzlich aufgehoben. Damit muss sich der Arbeitgeber nicht mehr an der Entschädigung für die Ausfallstunden beteiligen.

Das Coronavirus (COVID-19) verursacht wirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe. Der effektive Schaden dürfte erst in einigen Jahren beziffert werden können. Nachdem am 13. März 2020 erste Soforthilfen angekündigt wurden, präsentierte der Bundesrat am 20. März 2020 sowie am 25. März 2020 weitere Massnahmen im Umfang von mind. CHF 32 Mrd., um der Wirtschaft unter die Arme zu greifen.

Im Vordergrund stehen vor allem der Ausbau der Kurzarbeitsentschädigung, die Gewährung von sogenannten verbürgten COVID-Überbrückungskrediten, Zahlungsaufschübe bei den Sozialversicherungen sowie erstreckte Zahlungsfristen bei Steuern. Überdies kündigte der Bundesrat an, den Kulturbereich, den Sport sowie den Tourismus zu unterstützen.

Um den Arbeitgebern zu ermöglichen, den Arbeitnehmern die Löhne am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten, können Arbeitgeber die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigungen verlangen, ohne diese vorschliessen zu müssen.

Seit dem 26. März 2020 ist keine Voranmeldefrist mehr einzuhalten und eine Voranmeldung der Kurzarbeit kann auch per Telefon mit anschließender schriftlicher Bestätigung durch den Gestuchsteller erfolgen.

Schliesslich wurde die Bewilligungsdauer der Kurzarbeit von drei auf sechs Monate verlängert.

Verbürgte COVID-Überbrückungskredite

Der Bundesrat hat am 25. März 2020 angekündigt, den Unternehmen in der Schweiz, welche aufgrund von Schliessungen oder Nachfrageeinbrüchen mit Liquiditätsgapen konfrontiert sind, mit Soforthilfen in Form von verbürgten COVID-Überbrückungskrediten unter die Arme zu greifen.

Zu diesem Zweck wurde ein Garantieprogramm im Umfang von einstweilen bis zu CHF 20 Mrd. durch den Bund aufgelegt.

Betroffene Unternehmen haben die Möglichkeit, über die Geschäftsbanken rasch und unkompliziert zu Überbrückungskrediten zu kommen. Die Kredite sind auf 10% des Umsatzes oder eine Kreditsumme von CHF 20 Mio. beschränkt.

Der Bund garantiert den Geschäftsbanken bis zu einem Kreditbetrag von CHF 0.5 Mio. die Rückzahlung zu 100%. Darüber hinaus gehende Beträge werden vom Bund zu 85% garantiert.

Der Zinssatz beträgt bis zu einem Kreditbetrag von CHF 0.5 Mio. 0.0%. Bei darüberhinausgehenden Krediten beträgt der Zinssatz auf dem vom Bund verbürgten Anteil (85%) 0.5% und auf dem restlichen Betrag ist er individuell zwischen Kreditnehmer und Bank zu vereinbaren.

Die COVID-Überbrückungskredite haben grundsätzlich eine Laufzeit von fünf Jahren. Während dieser Laufzeit unterliegt die Geschäftstätigkeit des Unternehmens gewissen Restriktionen. So dürfen bspw. keine Ausschüttungen an die Aktionäre vorgenommen oder Aktivdarlehen an Private oder Aktionäre gewährt werden.

Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR werden COVID-Überbrückungskredite bis am 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

Wir empfehlen, dass sich Betroffene mit Ihrer Hausbank in Verbindung setzen, um die Möglichkeit der Inanspruchnahme von COVID-Überbrückungskrediten abzuklären. Zusätzliche Informationen sowie das Antragsformular sind überdies auf der Webseite covid19.easygov.swiss erhältlich.

Zahlungsaufschübe bei den Sozialversicherungen

Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge gewisser Sozialversicherungen, wie AHV, IV, EO und ALV, gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge dieser Sozialversicherungen anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Wir empfehlen für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge die Kontaktaufnahme mit Ihrer Ausgleichskasse.

Erstreckte Zahlungsfristen bei Steuern

Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0.0% gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die direkte Bundessteuer gilt dieselbe

Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Soforthilfe und Ausfallentschädigung im Kulturbereich

Der Bundesrat will durch Gewährung von Soforthilfen und Entschädigungen die Schweizer Kulturlandschaft stützen. Im Kulturbereich ist vorerst ein Betrag zur Unterstützung i.H.v. CHF 280 Mio. vorgesehen.

A fond perdu Zuschüsse und Darlehen für den Sport

Der Bund will den Sport wie folgt unterstützen:

- Mit CHF 50 Mio. in Form von rückzahlbaren Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsgapen für Organisationen, die entweder in einer Liga des Schweizer Sports mit überwiegend professionellem Spielbetrieb tätig sind oder Wettkämpfe für den professionellen Leistungssport durchführen.
- Mit CHF 50 Mio. als Subventionen im Fall existenzieller Bedrohung für Organisationen, die auf dem Ehrenamt basieren und hauptsächlich den Breitensport fördern.

Mit der Unterstützung soll eine Pflicht von Ligen und Verbänden verbunden sein, Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität in Krisenfällen zu ergreifen. Diese Pflicht wird in der jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Swiss Olympic verankert.

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und Angestellte

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Ausfall der Fremdbetreuung von Kindern;
- Ärztlich verordnete Quarantäne;
- Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen.

Auch Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen usw. unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen, und Personen in ärztlich

verordneter Quarantäne haben Anspruch auf Entschädigung.

Sowohl bei den Selbstständigen, wie auch bei den Arbeitnehmern, sind die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und werden als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80% des Einkommens und beträgt höchstens CHF 196 pro Tag. Die Entschädigung ist auf 10 Taggelder für Personen in Quarantänemassnahmen begrenzt. Die Abrechnung erfolgt über die Ausgleichskassen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei BianchiSchwald.



STEFAN SCHERRER
Rechtsanwalt, Dr. iur.
Partner



ANDREAS SUTER
Rechtsanwalt, M.A. HSG
Associate

BIANCHISCHWALD GMBH
mail@bianchischwald.ch
bianchischwald.ch

GENÈVE
5, rue Jacques-Balmat
Postfach 5839
CH-1211 Genève 11
T +41 58 220 36 00
F +41 58 220 36 01

ZÜRICH
St. Annengasse 9
Postfach 1162
CH-8021 Zürich
T +41 58 220 37 00
F +41 58 220 37 01

LAUSANNE
12, avenue des Toises
Postfach 5410
CH-1002 Lausanne
T +41 58 220 36 70
F +41 58 220 36 71

BERN
Elfenstrasse 19
Postfach 133
CH-3000 Bern 15
T +41 58 220 37 70
F +41 58 220 37 71